

# Jahressteuerbescheinigung – leicht gemacht

## Das kann drin stehen:

**1** Bescheinigung für alle Privatkonten und/oder -depots

**2** Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und/oder -depots

Für

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/  
der Gläubiger der Kapitalerträge)

**3** werden für das Kalenderjahr 2024 folgende Angaben bescheinigt:

**4** Höhe der Kapitalerträge  
Zeile 7 Anlage KAP  
nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne  
des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG  
(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen  
im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

## Das bedeutet es:

Steuerbescheinigung für alle Privatpersonen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Beschränkt Steuerpflichtige erhalten je kapitalertragsteuerpflichtigen Ertrag eine Einzelsteuerbescheinigung.

Eine Verlustbescheinigung wird nur dann erstellt, wenn Sie diese bis zum 15.12. des laufenden Steuerjahres bei uns angefordert haben.

Angabe des Steuerbescheinigungszeitraums. Ggf. weisen wir Ihre steuerlichen Daten auf zwei Steuerbescheinigungen mit aufgeteilten Zeiträumen, z.B. bei Nachlassfällen oder unterjährigem Wechsel des Steuerstatus, aus.

Summe aller positiven Kapitalerträge, Gewinne und Erträge (inkl. Ausschüttungen, Vorabpauschalen (ab 2019) und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach Teilfreistellung)

- nach Verlustverrechnung,
- vor Quellensteueranrechnung,
- vor Inanspruchnahme des Sparer-Pauschbetrags

In Punkt 5 und 6 werden einzelne Bestandteile der Summe erklärt.

# Jahressteuerbescheinigung – leicht gemacht

## Das kann drin stehen:

**5** davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG  
Zeile 8 Anlage KAP

**6** davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (nach Teilfreistellung)  
Zeile 10 Anlage KAP

*Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 01.01.2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.*

## Das bedeutet es:

Bestandteil der Summe unter Punkt 4: Gewinne aus Aktienverkäufen nach Verlustverrechnung mit Aktien- oder sonstigen Verlusten. Der Ausweis kann daher nicht höher als die ausgewiesenen Kapitalerträge sein.

Bestandteil der Summe unter Punkt 4 allerdings vor Verlustverrechnung. Dadurch kann es dazu kommen, dass diese Position höher ist als die Summe unter Punkt 4.

Bei Investmentfonds, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden (bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31.12.2017 eingetreten sind, steuerfrei.

Die ab dem 01.01.2018 bis zum Verkauf eingetretenen positiven Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Gewinne aus der Veräußerung) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag von 100.000 € überschreiten. Dieser Freibetrag wird nicht von uns, sondern vom Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigt, soweit Sie dies in der Anlage KAP erklären. Die dort einzutragenden Beträge können Sie der Steuerbescheinigung entnehmen.

Die ab dem 01.01.2018 bis zum Verkauf eingetretenen negativen Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Verluste aus der Veräußerung) werden in den Allg. Verlustverrechnungstopf eingestellt und wirken sich steuerlich mindernd aus. Diese Verluste werden nicht gesondert in Ihrer Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen.

# Jahressteuerbescheinigung – leicht gemacht

## Das kann drin stehen:

**7** Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG  
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen  
Zeile 11 Anlage KAP

**8** Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien  
Zeile 12 Anlage KAP

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG  
Zeile 13 Anlage KAP

**9** Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG  
Zeile 15 Anlage KAP

## Das bedeutet es:

Pauschale Bemessungsgrundlage vor Berücksichtigung von Verlusten und eines evtl. eingereichten Freistellungsauftrags.

Mögliche Bemessungsgrundlagen:

- 30% des Veräußerungserlöses bei fehlenden Anschaffungskosten
- 30% des Börsenpreises zum Zeitpunkt der Übertragung bei entgeltlichem Depotübertrag, ersatzweise 30% der Anschaffungskosten
- 30% des fiktiven Veräußerungserlöses zum 31.12.2017 bei Investmentfonds

Ihre ursprünglichen Anschaffungsdaten können Sie beim Finanzamt anhand Ihrer Kaufabrechnung nachweisen und so die bereits abgeführte Steuer anrechnen lassen.

Eine Verlustbescheinigung wird erstellt, wenn Sie diese bis zum 15.12. des laufenden Steuerjahres für den allgemeinen und/oder Aktien-Verlustverrechnungstopf bei uns angefordert haben.

Verluste aus der wertlosen Ausbuchung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern oder der teilweisen oder ganzen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung.

### Hinweis:

Durch das am 05.12.2024 in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2024, ist rückwirkend zum 01.01.2024 die bisherige Verlustbeschränkung des § 20 Abs. 5 Satz 6 EStG zwar entfallen. Wir nutzen aber die wegen der Kurzfristigkeit des Inkrafttretens gewährte Übergangsfrist und weisen diese Verluste für 2024 hier aus.

Mit diesem Ausweis können Sie die Verluste uneingeschränkt in Ihrer Einkommensteuerveranlagung geltend machen.

# Jahressteuerbescheinigung – leicht gemacht

## Das kann drin stehen:

**10** Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages  
Zeile 16 oder 17 Anlage KAP

**11** Kapitalertragsteuer  
Zeile 37 Anlage KAP

**12** Solidaritätszuschlag  
Zeile 38 Anlage KAP

## Das bedeutet es:

In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, wenn Sie uns einen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Summe der abgeführten Kapitalertragsteuer (25 %). Bei Gemeinschaftskunden mit einer Aufteilung von 50/50 wird die Kapitalertragsteuer auch als Gesamtsumme ausgewiesen. Bei Kirchensteuerpflicht reduziert sich der Abgeltungssteuersatz von 25 % auf 24,45 % oder 24,51 %.

Die Kapitalertragsteuer mit Kirchensteuereinbehalt berechnet sich mit folgender Formel:

Bei 9 % Kirchensteuer: Kapitaleinkünfte 100 Euro/4,09 = 24,45

Bei 8 % Kirchensteuer: Kapitaleinkünfte 100 Euro/4,08 = 24,51

Hinweis:

- Bei der Kapitalertragsteuer wird kaufmännisch gerundet. Das bedeutet: Die 2. Stelle nach dem Komma wird aufgerundet, wenn die 3. Stelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9 ist. Sie wird abgerundet, wenn die 3. Stelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4 ist.
- Bei der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag wird bei der 2. Stelle hinter dem Komma abgeschnitten – nicht gerundet.

Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 % und wird auf die Summe der Kapitalertragsteuer (Punkt 11) erhoben.

# Jahressteuerbescheinigung – leicht gemacht

## Das kann drin stehen:

- 13** *Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer*  
*Zeile 39 Anlage KAP*  
*Name der steuererhebenden Religionsgemeinschaft*

## Das bedeutet es:

Die Kirchensteuer beträgt 8% oder 9%. Sie errechnet sich aus der Summe der abgeführten Kapitalertragsteuer (siehe Punkt 11). Die kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft wird ausgeschrieben angedruckt.

Bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern gilt folgendes:

- Gehören beide der gleichen Religionsgemeinschaft an, ist nur eine Summe in der Steuerbescheinigung auszuweisen. Auch wenn sich die Kirchensteuersätze unterscheiden.
- Unterscheiden sich die Konfessionen der Ehepartner, wird zuerst die Angabe für den Ehemann gemacht.
- Unterscheiden sich die Konfessionen bei eingetragenen Lebenspartnern, erfolgt die Angabe in der Reihenfolge der Adresse.
- Ist nur ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner kirchensteuerpflichtig, ist nur eine Summe in der Steuerbescheinigung auszuweisen.
- Sind beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig, werden 0,00 € angegeben und es wird keine Konfession angezeigt.

- 
- 14** *Summe der angerechneten ausländischen Steuer*  
*Zeile 40 Anlage KAP*

Bereits auf die Kapitalertragsteuer angerechnete ausländische Steuer. Positive und negative Werte sind möglich.

- 
- 15** *Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer*  
*Zeile 41 Anlage KAP*

Noch nicht angerechnete ausländische Steuer. Positive und negative Werte sind möglich.

# Jahressteuerbescheinigung – leicht gemacht

## Das kann drin stehen:

**16** *Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung Zeile 19 der Anlage KAP – gemäß § 32d Abs. 3 EStG anzugeben.*

**17** *Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1–7 KStG)*

**18** *Nur nachrichtlich: Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG):*

*Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG*

*(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.)*

## Das bedeutet es:

Negative Quellensteuerbeträge aus Punkt 15 sind in der Steuererklärung anzugeben. Eine jahresübergreifende Korrektur mindert den aktuellen Quellensteuertopf und ist dort als Negativbetrag einzustellen. Der Betrag kann durch Ertragsabrechnungen mit anrechenbarer Quellensteuer verringert bzw. wieder positiv werden.

Nur relevant, wenn Sie steuerfreie Dividenden erhalten haben. Dann erfolgt der Ausweis ohne Betrag.

Summe aller bisher erzielten kumulierten Erträge bis zum 31.12.2017, d.h. von der Anschaffung bis zur fiktiven Veräußerung der Anteile. Diese Summe ist in der Höhe der Kapitalerträge enthalten. Sie ist in der Anlage KAP von der Summe der Kapitalerträge abzuziehen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Denn diese akkumulierten Erträge waren von Ihnen bereits in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen zu versteuern. Sollte die Summe der Kapitalerträge negativ werden, sind diese in Zeile 12 der Anlage KAP zu erfassen.

# Jahressteuerbescheinigung – leicht gemacht

## Das kann drin stehen:

19

*Nur nachrichtlich:*

*Als bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG behandelte Alt-Anteile wurden veräußert, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10.11.2007 und dem 31.12.2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 €).*

*Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 € ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG ).*

*Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind im „davon“-Ausweis der Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht enthalten. Zur Prüfung des § 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG i.V.m. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind diese Verluste dennoch in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.*

*Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt:*

| Bezeichnung | ISIN | Anzahl der Anteile | Gew/Verl. i.S. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (n. Teilfreistellung) | Gew/Verl. a.d. fiktiven Veräußerung n. § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG |
|-------------|------|--------------------|--|--|
|             |      |                    |  |  |
|             |      |                    |  |  |

*Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.*

## Das bedeutet es:

Aus den bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind die Fonds gesondert auszuweisen, deren Anschaffung der Fondsanteile zwischen dem 10.11.2007 und 31.12.2008 lag und der Anschaffungskurswert einer Einzeltransaktion mind. 100.000 € betragen hat.

# Jahressteuerbescheinigung – leicht gemacht

## Das kann drin stehen:

20

Nur nachrichtlich:

Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage anwendbar:

| Bezeichnung | ISIN | Anzahl der Anteile | Ersatzbemessungsgrundlage |
|-------------|------|--------------------|---------------------------|
|             |      |                    |                           |
|             |      |                    |                           |

Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z.B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

21

Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurden für folgende Investmentanteile vorgenommen:

| Bezeichnung | ISIN | Anzahl der Anteile | Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlungen im Sinne des § 17 Abs. 1 InvStG pro Anteil |
|-------------|------|--------------------|---|
|             |      |                    |   |
|             |      |                    |   |

Handelt es sich um eine berichtigte Steuerbescheinigung und wurde die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet oder erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG), haben Sie dies dem zuständigen Finanzamt unter Beifügung der berichtigten Steuerbescheinigung anzuzeigen (§ 153 AO).

## Das bedeutet es:

Hier weisen wir nachrichtlich den pauschal ermittelten Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 von Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2018 gekauft wurden, aus, wenn sie im aktuellen Jahr veräußert wurden (siehe Zeile 7, Betrag dort enthalten). Der pauschal ermittelte Gewinn beträgt 30% des fiktiven Veräußerungserlöses.

Ihre ursprünglichen Anschaffungsdaten können Sie beim Finanzamt anhand Ihrer Kaufabrechnung nachweisen und so die bereits abgeführte Steuer anrechnen lassen.

Bei Investmentfonds in Abwicklung wird nach Abschluss des Kalenderjahres ermittelt, inwieweit die Ausschüttungen einen steuerpflichtigen Ertrag (Wertzuwachs) oder eine steuerfreie Substanz (kein Wertzuwachs) darstellen.

Hier wird der steuerfreie Teil ausgewiesen. Dieser ist nicht in der Höhe der Kapitalerträge (Punkt 4) enthalten.



# Jahressteuerbescheinigung – leicht gemacht

## Das kann drin stehen:

**22** *Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.*

*Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:*

| Bezeichnung | ISIN | Anzahl der Anteile | Ausschüttung/Veräußerungserlös |
|-------------|------|--------------------|--------------------------------|
|             |      |                    |                                |
|             |      |                    |                                |

## Das bedeutet es:

Einkünfte aus sogenannten Personen-Investmentvermögen sind nicht kapitalertrag-, sondern einkommensteuerpflichtig. Um Ihnen die Veranlagung dieser Einkünfte zu ermöglichen, sind diese gesondert ausgewiesen.

**23** *Nur nachrichtlich:  
Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG:*

Hier weisen wir den positiven Saldo zwischen Gewinnen und Verlusten aus Aktienveräußerungen vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten aus. Dies ermöglicht Ihnen ggf. eine geänderte Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteueranmeldung.

# Auch noch gut zu wissen

## Allgemeine Infos zur Jahressteuerbescheinigung

Wir stellen Ihnen die Jahressteuerbescheinigung und die Ertragnisaufstellung automatisch in Ihre Post-Box. Mit der Jahressteuerbescheinigung können Sie dann Ihre Steuererklärung einfach und schnell erledigen. Sie dient als Ausfüllhilfe und Nachweis für die Einkommensteuererklärung (Anlage KAP). Eine Steuererklärung ist bestimmt kein Spaß – aber halb so wild. Deshalb erhalten Sie auch Ihre Ertragnisaufstellung. Denn wir wollen es Ihnen so einfach wie möglich machen.

Liegt Ihr persönlicher Einkommensteuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 %? Dann kann für Sie eine Steuererklärung sinnvoll sein. Beantragen Sie einfach die „Günstigerprüfung“ bei Ihrem Finanzamt.

**Ihr möglicher Vorteil:** Sie erhalten die Beträge zurück oder Ihre Einkommensteuerschuld reduziert sich.

Wenn wir die gültige Versandanschrift des Erben haben, senden wir ihm die Original-Jahressteuerbescheinigung automatisch per Post.

Noch mehr Details zur Jahressteuerbescheinigung finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.ing.de/hilfe/steuern/jahresendbelege/>

Wir möchten Sie so viel wie möglich unterstützen. Bitte beachten Sie trotzdem: Diese Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Bei Fragen zu Ihrer Einkommensteuererklärung oder sonstigen steuerlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder an Ihr Finanzamt.